

Allgemeine Geschäftsbedingungen V30

Ausgabe Jänner 2010

ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber

Voraussetzungen für die Zertifizierung
von Gasnetzbetreibern

Österreichische Vereinigung
für das Gas- und Wasserfach

A-1015 Wien
Schubertring 14
Postfach 26

Telefon: +43/1/513 15 88-0*

Telefax: +43/1/513 15 88-25

E-mail: office@ovgw.at

Internet: www.ovgw.at



ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber

Voraussetzungen für die Zertifizierung von Gasnetzbetreibern

ÖVGW-certified gas distribution system operator

Requirements for the certification of
gas distribution system operators

Allgemeine
Geschäftsbedingungen

V30

Ausgabe Jänner 2010

Inhalt

Seite

1	Zweck.....	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber	3
2	Geltungsbereich	3
3	Allgemeine Bestimmungen	3
3.1	Auditor	3
3.2	Auditbericht.....	3
3.3	Auditorenteam	3
3.4	Fachexperte.....	3
3.5	Gasnetzbetreiber	4
3.6	Mitwirkungspflicht	4
3.7	Prüfrichtlinien	4
3.8	Zertifikat.....	4
3.9	Zertifikatsnummer	4
3.10	Zertifizierungsbeirat	4
3.11	Zertifizierungsstelle.....	4
4	Unbefangenheit.....	4
5	Zuerkennung des Zertifikates	5
6	Geltungsdauer des Zertifikats.....	5
7	Arten und Durchführung der Audits.....	5
7.1	Erstaudit	5
7.2	Überwachungsaudit	5
7.3	Verlängerungsaudit.....	6
7.4	Nachaudit	6
7.5	Außerordentliches Audit.....	6
7.6	Witnessaudit	6
8	Vorgang bei der Zuerkennung des Zertifikats.....	6
9	Gebührenpflicht	7
10	Aberkennung des Zertifikats.....	7
11	Erlöschen des Zertifikats.....	7
12	Sonstige Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers	7
13	Veröffentlichung	8
14	Haftungsausschluss	8
15	Anwendbares Recht	8
16	Streitschlichtung und Gerichtsstand	8
16.1	Streitschlichtung	8
16.2	Gerichtsstand.....	8
17	Geltungsbeginn	8
A.	Anhang	9
A1.	Zertifizierungsbeirat Gasnetzbetreiber	9
A2.	Aufgaben Zertifizierungsbeirat Gasnetzbetreiber.....	9

Vorstand der ÖVGW

Der Vorstand der ÖVGW hat am 16. Dezember 2009 die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen V30 „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ beschlossen.

2. Auflage, Jänner 2010

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen V30 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft und ersetzen die Richtlinie V30 vom Juni 2003.

Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für Zwecke der Zertifizierung von Gasnetzbetreibern verwendet werden. Jede Weitergabe oder sonstige Verwertung bedarf, sofern dies nicht ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Zertifizierung geschieht, der schriftlichen Zustimmung der ÖVGW.

Medieninhaber: Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
1015 Wien, Postfach 26, Schuberting 14
Telefon +43/1/513 15 88-0*
Telefax +43/1/513 15 88-25 DW
E-Mail: office@ovgw.at
Internet: www.ovgw.at

1 Zweck

1.1 Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen V30 „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ (AGB) legen die Voraussetzungen für die Zertifizierung von Gasnetzbetreibern fest.

1.2 ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber

Das Zertifikat „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ wird an Gasnetzbetreiber vergeben, um anzuzeigen, dass diese Unternehmen den Gasnetzbetrieb entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, den Vorgaben der ÖVGW und sonstigen normativen Anforderungen erfüllen. Damit wird bescheinigt, dass die Unternehmen ihre Tätigkeit unter Einhaltung der Regeln der Technik durchführen.

Die Zertifizierung von Gasnetzbetreibern erfolgt nach den Bestimmungen dieser AGB und entsprechend den Anforderungen der jeweils einschlägigen „ÖVGW-Prüfrichtlinien (PV)“.

2 Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB dienen als Grundlage für jene Vertragsverhältnisse, die zum Zweck der Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ abgeschlossen werden.

Die AGB werden dem Zertifikatswerber ausgehändigt; sie gelten mit Unterzeichnung des Antrags auf Zuerkennung des Zertifikats als ausdrücklich vereinbart.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Auditor

Ein ÖVGW-Auditor („Auditor“) ist eine entsprechend ausgebildete Person mit der Qualifikation, gemeinsam mit dem Fachexperten Audits gemäß Pkt. 7.1 bis 7.5 durchzuführen. Ein Auditor muss für seine Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche von der ÖVGW anerkannt sein. Die Anerkennung als Auditor erfolgt in dem – durch das im Qualitätsmanagementsystem der ÖVGW geregelte – Verfahren.

3.2 Auditbericht

Über jedes Audit gemäß Pkt. 7.1 bis 7.5 ist ein ÖVGW-Auditbericht („Auditbericht“) zu erstellen. Dieser Auditbericht ist die Grundlage für die Entscheidung über die Zuerkennung des Zertifikats; er wird vom Auditor gemeinsam mit dem Fachexperten erstellt und muss alle Nachweise und Unterlagen gemäß den einschlägigen Prüfrichtlinien enthalten. Der Auditbericht muss, sofern nicht anderslautende Vorgaben der ÖVGW bestehen, den Anforderungen der ÖVGW entsprechen.

3.3 Auditorenteam

Das ÖVGW-Auditorenteam („Auditorenteam“) besteht aus dem Auditor und dem Fachexperten.

3.4 Fachexperte

Ein ÖVGW-Fachexperte („Fachexperte“) ist eine entsprechend ausgebildete Person mit der Qualifikation, gemeinsam mit dem Auditor Audits gemäß Pkt. 7.1 bis 7.5 durchzuführen. Ein Fachexperte muss für seine Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche von der ÖVGW anerkannt sein. Die Anerkennung als Fachexperte erfolgt in dem – durch das im Qualitätsmanagementsystem der ÖVGW geregelte – Verfahren.

3.5 Gasnetzbetreiber

Unter Gasnetzbetreiber ist ein Unternehmen zu verstehen, das nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Betrieb eines Gasnetzes befugt ist.

3.6 Mitwirkungspflicht

Ein Gasnetzbetreiber ist verpflichtet, an Verfahren nach diesen AGB entsprechend mitzuwirken. Insbesondere ist er verpflichtet, alle von dem Auditorenteam erbetenen Unterlagen und Informationen innerhalb vorgegebener Frist vorzulegen bzw. zu erteilen, Betriebsteile zugänglich zu machen und an Besprechungen durch ausreichend informierte Vertreter teilzunehmen. Verletzt ein Gasnetzbetreiber seine Mitwirkungspflicht, so geht dies zu seinen Lasten; es steht der Zertifizierungsstelle z. B. frei, von der für den Gasnetzbetreiber ungünstigsten Sachverhaltsvariante auszugehen und/oder den verfahrensleitenden Antrag zurückzuweisen bzw. das Verfahren negativ zu entscheiden. Eine allfällige Kostentragungspflicht des Gasnetzbetreibers (z. B. Pkt. 7.) bleibt davon unberührt.

3.7 Prüfrichtlinien

Die ÖVGW-Prüfrichtlinien („Prüfrichtlinien“) definieren die Anforderungen für ein Audit von Gasnetzbetreibern und sind dem jeweils einschlägigen Audit gemäß Pkt. 7.1 bis 7.5 zugrunde zu legen. Die Prüfrichtlinien können bei der Zertifizierungsstelle der ÖVGW angefordert werden bzw. sind auf der Homepage der ÖVGW verfügbar.

3.8 Zertifikat

Die Anerkennung des Gasnetzbetreibers als „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ erfolgt durch Verleihung des ÖVGW-Zertifikats („Zertifikat“). Im Zertifikat sind die Zertifikatsnummer, die Gültigkeitsdauer, der Gasnetzbetreiber, die Auditart gemäß Pkt. 7.1 bis 7.3, die Nummer des Auditberichts sowie die dem Audit zugrunde liegenden Prüfrichtlinien, angeführt. Das Zertifikat wird auf den Namen des Gasnetzbetreibers ausgestellt.

3.9 Zertifikatsnummer

Mit der Zuerkennung des Zertifikats wird die Zertifikatsnummer vergeben. Die Zertifikatsnummer ist ein fünfstelliger Zahlencode nach der Buchstabenfolge GNB, aus dem sich die Identität des Gasnetzbetreibers und das Jahr der erstmaligen Zuerkennung des Zertifikats ergeben.

3.10 Zertifizierungsbeirat

Der ÖVGW-Zertifizierungsbeirat Gasnetzbetreiber („Zertifizierungsbeirat Gasnetzbetreiber“) als paritätisch besetzter Ausschuss der Gaswirtschaft fungiert bei der ÖVGW-Zertifizierung als fachspezifisch beratendes Gremium.

Die Bestellung und Zusammensetzung des Zertifizierungsbeirates ist im Anhang A der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

3.11 Zertifizierungsstelle

Als staatlich akkreditierte, unabhängige Zertifizierungsstelle zertifiziert die ÖVGW Unternehmen und Personen der Gas- und Wasserversorgung. Die ÖVGW ist dafür gemäß BGBl. II Nr. 481/1999 akkreditiert.

4 Unbefangenheit

Von einer Tätigkeit als Auditoren oder Fachexperten sind Personen ausgeschlossen, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor ihrer Beauftragung in einem Naheverhältnis zum zu prüfenden Gasnetzbetreiber gestanden sind. Als Naheverhältnis gilt jede Ausübung einer Organfunktion, jedes Dienstverhältnis sowie jedes einschlägige werkvertragliche Beschäftigungsverhältnis (z. B. Beratungsleistungen), gleich ob diese Funktion entgeltlich oder unentgeltlich wahrgenommen wird. Von einer solchen Tätigkeit ist auch jede Person ausgeschlossen, bei der

sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Allfällige Befangenheitsgründe sind zu melden. Es obliegt der Zertifizierungsstelle, Befangenheitssituationen zu ermitteln (z. B. durch Anfragen bei den betroffenen Unternehmen und Personen, Prüfung allfälliger Meldungen) und zu bewerten sowie Verantwortlichkeiten und Aufgaben so zu verteilen, dass unbefangene Auditoren und Fachexperten tätig werden.

5 Zuerkennung des Zertifikates

Die Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ darf nur von Gasnetzbetreibern beantragt werden.

Das Zertifikat wird zuerkannt, wenn das zur Zertifizierung beantragte Unternehmen den Anforderungen der einschlägigen Prüfrichtlinien entspricht. Diese Konformität mit den Prüfrichtlinien wird durch den positiven Auditbericht der Zertifizierungsstelle bescheinigt.

Auf Grundlage eines solchen Auditberichts erfolgt die Zuerkennung des Zertifikats samt zugehöriger Zertifikatsnummer.

6 Geltungsdauer des Zertifikats

Das Zertifikat wird für die Dauer von 5 Jahren zuerkannt. Seine Geltung beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats.

Die Geltungsdauer kann um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn ein Verlängerungsaudit ergibt, dass das Unternehmen den einschlägigen Prüfrichtlinien entspricht. Sofern dieses Verlängerungsaudit vor Ablauf der Geltungsdauer des Zertifikats beantragt wurde, verlängert sich die Geltungsdauer bis zur Entscheidung der ÖVGW über eine allfällige Verlängerung, längstens aber für 6 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zertifizierungsstelle auch eine über 6 Monate hinausgehende Verlängerung der Geltungsdauer verfügen.

7 Arten und Durchführung der Audits

7.1 Erstaudit

Durch das Erstaudit soll die Übereinstimmung eines erstmalig beantragten Unternehmens mit den einschlägigen Prüfrichtlinien festgestellt werden. Es wird vom Zertifikatswerber in Auftrag gegeben.

Auditgegenstand ist – sofern die Prüfrichtlinien nichts anderes bestimmen – das gesamte Unternehmen. Der Zutritt zum Auditgegenstand und die Einsichtnahme in die für das Erstaudit erforderlichen Unterlagen sind dem Auditorenteam zu gestatten. Sofern es sich beim Auditgegenstand um ein Konzernunternehmen handelt, sind dem Auditorenteam – soweit dies für die Zwecke des Erstaudits erforderlich ist – auch der Zutritt zu verbundenen Unternehmen und die Einsicht in deren Unterlagen zu gestatten. Werden Leistungen von Fremdfirmen durchgeführt, bezieht sich das Zutritts- und Einsichtnahmerecht des Auditorenteams auf alle Unternehmensteile, -abläufe und Unterlagen (insb. Verträge) des Auditgegenstands oder jener konzernverbundenen Unternehmen, die mit der Fremdvergabe in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Zertifikatswerber verpflichtet sich, die Kosten des Erstaudits zu tragen.

7.2 Überwachungsaudit

Mindestens einmal jährlich wird beim Zertifikatsinhaber ein Überwachungsaudit zur Überprüfung der fortlaufenden Konformität des zertifizierten Unternehmens durch das Auditorenteam durchgeführt. Umfang und Inhalt des Überwachungsaudits ist in den jeweils einschlägigen Prüfrichtlinien festgelegt; die Ergebnisse müssen den Festlegungen der Prüfrichtlinien genügen. Wird ein Überwachungsaudit versäumt oder genügen die Auditergebnisse nicht den Anforderungen der Prüfrichtlinie, so verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des Überwachungsaudits zu tragen.

7.3 Verlängerungsaudit

Das Verlängerungsaudit dient zur Verlängerung der Geltungsdauer des Zertifikats um weitere 5 Jahre und kann erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Überwachungsaudits zeitgerecht vorgenommen worden sind. Es wird vom Zertifikatsinhaber in Auftrag gegeben und erfolgt unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt des Verlängerungsaudits geltenden einschlägigen Prüfrichtlinien. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des Verlängerungsaudits zu tragen.

7.4 Nachaudit

Werden beim Erst-, Überwachungs- oder Verlängerungsaudit geringfügige Abweichungen von den Prüfrichtlinien festgestellt, so kann vom Auditorenteam ein Nachaudit festgesetzt werden. Dieses Nachaudit dient der Kontrolle, ob der Zertifikatsinhaber die vom Auditorenteam festgesetzten Maßnahmen zur Herstellung der vollständigen Konformität mit den Vorgaben der Prüfrichtlinien gesetzt hat; das Auditorenteam hat jene Maßnahmen vorzuschreiben, die in Hinblick auf die zu überprüfenden Voraussetzungen das gelindeste Mittel sind. Dabei entfällt die Untersuchung jener Unternehmensteile, auf welche die Abweichungen keinen Einfluss haben. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des Nachaudits zu tragen.

7.5 Außerordentliches Audit

Auf begründetes Verlangen der ÖVGW hat der Zertifikatsinhaber das Unternehmen einer außerordentlichen Prüfung in Hinblick auf die fortgesetzte Erfüllung der Anforderungen der einschlägigen Prüfrichtlinien zu unterziehen. Die ÖVGW wird jene Prüfungen vorschreiben, die in Hinblick auf die zu überprüfenden Voraussetzungen das gelindeste Mittel sind. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des außerordentlichen Audits zu tragen.

7.6 Witnessaudit

Die ÖVGW ist als akkreditierter Zertifizierer von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, die Tätigkeit und den Sachverstand ihrer Auditorenteams und die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben der Prüfrichtlinien regelmäßig zu überprüfen. Aus diesem Grund muss die ÖVGW in regelmäßigen Abständen stichprobenartigen Witnessprüfungen vornehmen. Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechend sachkundiges Kontrollorgan der ÖVGW den jeweiligen Auditor bei einem Erst-, Überwachungs oder Verlängerungsaudit begleitet und solcherart zur Sicherung des Qualitätsniveaus des Audits beiträgt. Die Kosten eines solchen Witnessaudits werden von der ÖVGW getragen.

8 Vorgang bei der Zuerkennung des Zertifikats

- a. Der Zertifikatswerber stellt an die ÖVGW einen schriftlichen Antrag auf Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“; das dazu erforderliche Formular kann von der ÖVGW postalisch bezogen werden oder ist im Internet erhältlich (www.ovgw.at). Mit der Antragsstellung erklärt der Zertifikatswerber sein Einverständnis mit den vorliegenden AGB V30.
- b. Der Antrag des Zertifikatswerbers gilt als angenommen, wenn die ÖVGW nicht innerhalb von 7 Tagen nach Eingang dieses Antrags die Annahme verweigert; die Frist gilt als eingehalten, wenn das Ablehnungsschreiben innerhalb dieser Frist an die vom Zertifikatswerber bekannt gegebene Adresse abgesendet wird.
- c. Die ÖVGW schlägt dem Zertifikatswerber ein Auditorenteam vor. Dem Zertifikatswerber steht ein einmaliges Ablehnungsrecht (gegen das Auditorenteam oder ein Mitglied desselben) zu.
- d. Die ÖVGW beauftragt das Auditorenteam. Diese Beauftragung kann sich auf ein einzelnes Audit oder auf eine Mehrzahl von Audits (z. B. Erstaudit und Überwachungsaudits) beziehen. Der ÖVGW steht es frei, einen bereits erteilten Auditauftrag aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückzunehmen und einem anderen Auditorenteam zu übertragen.
- e. Nach Abschluss der erforderlichen Audits übermittelt das Auditorenteam den endgültigen Auditbericht (in zweifacher Ausfertigung) sowie allfällige weitere Unterlagen an die Zerti-

fizierungsstelle. Der Auditbericht wird von der Zertifizierungsstelle bewertet. Dabei können dem Zertifikatswerber Auflagen vorgeschrieben werden.

- f. Nach einer positiven Bewertung durch die Zertifizierungsstelle zuerkennt die ÖVGW das Zertifikat „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ durch Übersendung des Zertifikats samt zugehöriger Zertifikatsnummer und einer Ausfertigung des Auditberichts (samt Rechnung) an den Zertifikatswerber. Erfolgt keine Zuerkennung, wird dies dem Zertifikatswerber unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.
- g. Das Recht zur Führung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ kommt nur jenem Unternehmen zu, das im jeweiligen Zertifikat ausdrücklich genannt ist.

9 Gebührenpflicht

Die ÖVGW hebt für die Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ eine Zertifizierungsgebühr ein. Die Höhe dieser Zertifizierungsgebühr wird vom Vorstand der ÖVGW festgesetzt und ist aus der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils aktuellen Gebührenordnung ersichtlich; sie wird dem Zertifikatsinhaber mit Rechnung vorgeschrieben.

Kein Anspruch auf Rückvergütung von Zertifizierungsgebühren besteht im Falle der Aberkennung des Zertifikats bzw. wenn der Zertifikatsinhaber das Vertragsverhältnis vorzeitig auflöst; ein Anspruch auf Rückvergütung besteht weiters dann nicht, wenn der Zertifikatsinhaber insolvent wird (Konkurseröffnung, Ausgleich oder Abweisung des Konkurses mangels Vermögens) oder seine Rechtspersönlichkeit endet.

10 Aberkennung des Zertifikats

Das Zertifikat samt der zugehörigen Zertifizierungsnummer kann dem Zertifikatsinhaber - nach Möglichkeit zur Stellungnahme - mit sofortiger Wirkung oder binnen angemessener Frist durch die ÖVGW entzogen werden, wenn

- a. der Zertifikatsinhaber das Überwachungsaudit gemäß Pkt. 7.2, das Nachaudit gemäß Pkt. 7.4, das Außerordentliche Audit gemäß Pkt. 7.5 oder das Witnessaudit gemäß Pkt. 7.6 nicht durchführen lässt oder
- b. der Zertifikatsinhaber seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht erfüllt oder
- c. Umstände bekannt werden, die einer Zuerkennung oder Verlängerung entgegenstehen, oder
- d. sich heraus stellt, dass das Zertifikat nur aufgrund falscher oder fehlerhafter Angaben zuerkannt oder verlängert wurde, oder
- e. das Zertifikat samt zugehöriger Zertifikatsnummer missbräuchlich verwendet werden oder
- f. der Zertifikatsinhaber die ihm erteilten Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder
- g. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Zertifikats nicht mehr gegeben sind.

11 Erlöschen des Zertifikats

Das Zertifikat erlischt, wenn

- a. bis zum Ablauf der Geltungsdauer kein Verlängerungsaudit vom Zertifikatsinhaber beantragt wurde oder
- b. der Betrieb des zertifizierten Unternehmens eingestellt oder der Zertifizierungsinhaber gelöscht wird oder
- c. der gegenständliche Vertrag gekündigt wird oder
- d. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zertifikatsinhaber seiner Verpflichtung zur Durchführung einer jährlichen Überwachungsaudits nicht nachgekommen ist.

12 Sonstige Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers

- a. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, während der Geltungsdauer des zuerkannten Zertifikats im Geschäftsverkehr und in Druckwerken das Zertifikat zu verwenden.
- b. Jede aus technischen, kaufmännischen oder sonstigen Erwägungen vorgesehene wesentliche Änderung eines zertifizierten Unternehmens ist der ÖVGW vom Zertifikatsinhaber

umgehend bekannt zu geben. Die ÖVGW entscheidet über die Art eines allenfalls erforderlichen Audits gemäß Pkt. 7.

13 Veröffentlichung

Die Zuerkennung Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ bzw. die Aberkennung oder die Löschung wird in der Fachzeitschrift der ÖVGW „Forum – Gas Wasser Wärme“ und - wenn erforderlich - auch in anderen Druckwerken veröffentlicht. Weiters wird die ÖVGW alle aktuellen Zertifikatsinhaber auf ihrer Homepage veröffentlichen.

14 Haftungsausschluss

Die ÖVGW haftet – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die den Zertifikatswerbenden bzw. -inhabern oder Dritten wegen der Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung, der Abänderung, der Aberkennung oder der Erlöschung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Gasnetzbetreiber“ sowie durch irrtümliche oder fehlerhafte Angaben in den zugehörigen Zertifikaten entstehen.

15 Anwendbares Recht

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

16 Streitschlichtung und Gerichtsstand

16.1 Streitschlichtung

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

16.2 Gerichtsstand

Für zu Pkt. 16.1. subsidiäre Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.

17 Geltungsbeginn

Die vorliegenden AGB V30 gelten ab 4. Jänner 2010.

A. Anhang

A1. Zertifizierungsbeirat Gasnetzbetreiber

Der Vorstand der ÖVGW bestellt jeweils für die Dauer von 2 Jahren den Zertifizierungsbeirat Gasnetzbetreiber.

Der Zertifizierungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht mit dem Leiter der ÖVGW-Zertifizierungsstelle oder dem Bereichsleiter des Gasfaches der ÖVGW identisch sein dürfen.

Der Zertifizierungsbeirat besteht aus:

- a. fünf durch den Vorstand der ÖVGW nominierten Vertretern von verschiedenen Gasnetzbetreibern mit je einem Stimmrecht,
- b. einem Vertreter der Sektion Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend mit einem Stimmrecht,
- c. einem Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation mit einem Stimmrecht,
- d. zwei durch die Verbindungsstelle der Bundesländer nominierten für den Gasnetzbetrieb zuständigen Vertretern von Landesregierungen mit je einem Stimmrecht,
- e. dem Leiter der ÖVGW-Zertifizierungsstelle ohne Stimmrecht,
- f. dem Bereichsleiter des Gasfaches der ÖVGW mit einem Stimmrecht,
- g. einem Vertreter der Auditoren mit einem Stimmrecht,
- h. einem Vertreter der Fachexperten ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des Zertifizierungsbeirates sollen über eine abgeschlossene technische Ausbildung verfügen und sind aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der Lage, Beurteilungen von Gasnetzbetreibern vorzunehmen. Der Zertifizierungsbeirat kann beratende Mitglieder kooptieren.

Der Zertifizierungsbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Vom Zertifizierungsbeirat werden alle Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vertreters der Auditoren den Ausschlag.

A2. Aufgaben Zertifizierungsbeirat Gasnetzbetreiber

Der Zertifizierungsbeirat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Erstellen und Inkraftsetzen von Prüfrichtlinien (PV),
- b. Festlegen der Anforderungen für Auditoren und Fachexperten,
- c. Zulassen von Auditoren und Fachexperten,
- d. Fachliche Beratung der Zertifizierungsstelle,
- e. Versuch der Mediation im Streitfall.